

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zu den Konservierungs- und Restaurierungsverträgen an historischen Fahrzeugen

- 1. Für die uns erteilten Aufträge gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Sie werden vom Auftraggeber mit Erteilung des Auftrages als verbindlich anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 2. Die Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen beschäftigen sich mit Oberflächen und deren Erhalt. Es wird dabei kein Einfluss auf die Funktionsweise einzelner technischer Teile genommen. Daher ist eine Haftung bezüglich der Funktion einzelner Teile in jeglicher Form ausgeschlossen. Die technischen Funktionen und deren Sicherstellung sind Sache des Auftraggeber bzw. des von ihm autorisierten technischen Fachhandwerkers/Fachmanns.
- 3. Liefertermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, ansonsten sind sie unverbindlich. In Fällen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen und Streiks auch bei unseren Zulieferern verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Bei Überschreitung der Lieferfrist muss der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist einräumen, sofern nicht eine Nachfristsetzung unzumutbar ist. Für einen eventuellen Schaden aus Lieferverzug haften wir nur dann, wenn vom Auftraggeber bei der Auftragserteilung schriftlich auf das Schadensrisiko hingewiesen worden ist.
- 4. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Alle Preise sind in EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angegeben. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, entweder unseren konkreten Verzugsschaden oder die Zinsen in der Höhe von mindestens 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen, wobei es dem Auftraggeber offen bleibt, den Nachweis zu führen, dass keine oder geringere Zinsen bzw. Mehrkosten angefallen sind.
- 5. Etwaige Mängel sind unverzüglich nach Übergabe des Fahrzeuges schriftlich anzuzeigen, in allen Fällen ist bei offen zutage tretenden Mängeln eine Rüge nur schriftlich innerhalb von 10 Tagen zulässig, wobei der Tag des Eingangs der Rüge massgebend ist. Mängel an einem Teil der Leistungen berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung. In diesem Zusammenhang möchten wir noch besonders auf die Technischen Hinweise zu den verwendeten Materialien hinweisen.
- 6. Erweisen sich Mängel als berechtigt, können wir nach unserer Wahl nachbessern. Misslingt dies, kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung oder ein Rückgängigmachen des Vertrages verlangen. Bei Schäden , die der Auftraggeber infolge dieses Mangels erleidet, oder die er aus unerlaubter Handlung erleidet, ferner für Schäden anlässlich eines Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten haften wir nur dann, wenn dieser Schaden durch uns oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, im Übrigen nur, soweit der Schaden durch unsere Haftpflichtversicherung abgedeckt ist oder wir von unseren Zulieferfirmen Ersatz erhalten.
- 7. Wir behalten uns die Verwendung von in Zusammenhang mit der Restaurierung gemachten Fotografien und der Dokumentation zu Zwecken der Eigenwerbung und für wissenschaftliche Veröffentlichungen/Vorträge vor. Die persönliche Daten und die Privatsphäre unserer Kunden bleiben dabei geschützt.
- 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Vörstetten/ Freiburg i. Breisgau. Unser Geschäftssitz ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Erteilung des Auftrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.